Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung) der Gemeinde Reut

vom 14.03.2024

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reut folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Reut erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Reut) Gebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
 - 2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. Des Monats die volle Gebühr für den Aufnahmemonat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Gebühren werden für zwölf Monate je Kindergartenjahr erhoben.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der beantragten täglichen Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

1. Besuch der Kinderkrippe

•	für eine tägliche Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden	80,00€
•	für eine tägliche Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	105,00 €
•	für eine tägliche Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	137,00 €
•	für eine tägliche Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	157,00 €
•	für eine tägliche Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	177,00€
•	für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	198,00 €

2. Besuch der Kindergartengruppen

a. nur möglich für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder

•	für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden für eine Buchungszeit von mehr als zwei	40,00€
•	bis einschließlich drei Stunden	60,00 €
b.	für alle Kinder	
•	für eine Buchungszeit von mehr als drei	
	bis einschließlich vier Stunden	75,00€
•	für eine Buchungszeit von mehr als vier	·
	bis einschließlich fünf Stunden	100,00€
•	für eine Buchungszeit von mehr als fünf	
	bis einschließlich sechs Stunden	115,00 €
•	für eine Buchungszeit von mehr als sechs	
	bis einschließlich sieben Stunden	130,00 €
•	für eine Buchungszeit von mehr als sieben	
	bis einschließlich acht Stunden	145,00 €

- (2) Die Anmeldegebühr beträgt 5,00 € je Anmeldung.
- (3) Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag die Kindergartengebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise übernimmt.

§ 6 Spiel-, Getränke- und Essensgeld

- (1) Neben der Benutzungsgebühr kann Spiel-, Getränke- und Essensgeld erhoben werden:
 - Die Höhe des Spiel- und Getränkegeldes wird durch die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.
 - 2. Die Höhe des Essengeldes richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Preis pro Essen ist für das gesamte Kindergartenjahr festgesetzt.
- (2) Die Einhebung erfolgt mit der Benutzungsgebühr.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus der Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite (jüngere) und weitere Kinder um die Hälfte gesenkt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht bei der Betreuung von Schulkindern.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten Gebührensatzung) der Gemeinde Reut vom 29.07.2014, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 13.07.2023, mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft.

Tann, den 14.03.2024

GEMEINDE REUT

1. Bürgermeister